



Stellungnahme des Zukunftsforum Familie e.V.

anlässlich der Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Abstammungsrechts

16. Februar 2024



zukunftsforum
familie e.v.

Zukunftsforum Familie e.V.
Michaelkirchstr. 17/18
10179 Berlin

Telefon: 030 2592728-20
Telefax: 030 2592728-60
info@zukunftsforum-familie.de
www.zukunftsforum-familie.de

1. Anlass

Das Bundesministerium für Justiz (BMJ) hat u. a. einigen Wohlfahrts- und Familienverbänden mit Schreiben vom 16.01.2024 Eckpunkte „zur Reform des Abstammungsrechts“ zugeleitet. Bis zum 16.02.2024 wurde ihnen die Möglichkeit gegeben, zum Entwurf Stellung zu nehmen. Das Zukunftsforum Familie e.V. (ZFF) bedankt sich für die Gelegenheit und nimmt diese hiermit gerne wahr.

2. Grundsätzliche Bewertung

Familie ist weit mehr als die heteronormative Kleinfamilie aus Vater, Mutter, Kind. Das Familienleben ist vielfältig und bunt: Biologische, rechtliche und soziale Elternschaft sind nicht zwingend deckungsgleich. Wechselnde Modelle und Übergänge in Familienbiografien sind Teil der sozialen Realität. Neben rechtlich gefassten Familienkonstellationen mit einem (heterosexuellen) verheirateten Elternpaar und leiblichen Kindern wird Familie in vielen anderen Formen gelebt, etwa in Einelternfamilien, nichtehelichen Lebensgemeinschaften oder in Patchwork-, Adoptiv-, Regenbogen- oder Pflegefamilien. Deshalb ist für das ZFF Familie überall dort, wo Menschen dauerhaft füreinander Verantwortung übernehmen, Sorge tragen und Zuwendung schenken.

Mit der „Ehe für Alle“ wurde die rechtliche Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare im Jahr 2017 weiter abgebaut und ein wichtiger Schritt in Richtung Gleichberechtigung von allen Familienformen getan. Allerdings umfasste das Eheöffnungsgesetz keine Anpassungen im Abstammungsrecht, so dass etwa bei lesbischen Ehepaaren die nicht-austragende Mutter mit Geburt des Kindes weiterhin nicht automatisch Elternteil wurde: Sie ist immer noch auf das Adoptionsrecht und damit auf ein langwieriges Verfahren mit erheblichen Rechtsunsicherheiten angewiesen. Angesichts dieser fortbestehenden Ungleichbehandlung sowie neuer reproduktionsmedizinischer Möglichkeiten, plädieren wir als ZFF schon seit längerem dafür, dass das Abstammungsrecht überprüft und an die Lebensrealitäten von Familien angepasst werden muss. Dabei ist für uns zentral, dass alle Regelungen des Abstammungsrechts im Interesse des Kindeswohls stehen müssen. Die nun vorgelegten Eckpunkte deuten aus unserer Sicht in die richtige Richtung.

Die Verbesserungen für Zweimütter-Familien bewerten wir eindeutig als positiv. Statt wie bisher auf die Stiefkindadoption verwiesen zu sein, sollen die nicht gebärenden Frauen nun durch Ehe oder Anerkennung rechtlicher Elternteil ihrer Kinder werden. Ihnen wird damit ein kosten- und zeitintensives Verfahren voller Rechtsunsicherheit erspart. Auch die vorgesehene notarielle Elternschaftsvereinbarung vor Empfängnis z.B. bei privater Samenspende, in der verbindlich festgelegt wird, wer nach Geburt rechtlicher Elternteil des Kindes wird, sehen wir als einen echten Fortschritt. Beide Regelungen schaffen neue Rechtssicherheit für alle Beteiligten und statten Kinder von Beginn an mit beiden rechtlichen Eltern aus, die tatsächlich Verantwortung übernehmen wollen.¹

Die verbesserten Möglichkeiten für Kinder, Auskunft über ihre biologische Herkunft zu erhalten, ohne dafür die bestehende rechtliche Elternschaft in Frage stellen zu müs-

¹ Zu den Möglichkeiten, in der Elternschaftsvereinbarung auch Vereinbarungen zum Umgangs- und Sorgerecht siehe Stellungnahme des ZFF zu den Eckpunkten des BMJ zur Reform des Kindschaftsrechts.

sen, befürworten wir ebenfalls. Dies stärkt ihr Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung und schützt gleichzeitig die soziale Beziehung, die sie zu ihren rechtlichen Eltern haben. Auch findet unsere ausdrückliche Zustimmung, dass Kinder aus privater Samenspende denen aus medizinisch-assistierter Reproduktion gleichgestellt werden, indem das Samenspenderegister zu einem Spenderdatenregister – welches auch Informationen aus Elternschaftsvereinbarungen umfasst – ausgebaut wird.

Gleichwohl kritisieren wir, dass die Situation von trans*², intergeschlechtlichen und nicht-binären Eltern kaum erwähnt wird. Hier sehen wir weiterhin dringenden Klärungsbedarf. Insbesondere wenn an der diskriminierenden Praxis der Falschbezeichnung von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Eltern – sowohl an erster als auch an zweiter Elternstelle – in Geburtsurkunden und -registern festgehalten wird. Die Falschbezeichnung in Geburtsurkunden hat schwerwiegende Folgen für den Alltag von queeren Familien, die so immer wieder in Erklärungsnot geraten und denen damit erschwert wird, ihre familiären Beziehungen zueinander nachzuweisen.

Die vorgeschlagenen Regelungen, nach denen leibliche Väter leichter zu rechtlichen Vätern werden können, werden aus unserer Sicht teils zu wenig vom Wohl des Kindes aus gedacht. Wir plädieren hier klar dafür, dass das entscheidende Kriterium der Eltern-Kind-Zuordnung das Kindeswohl sein muss, auch wenn dies Rechte des leiblichen Vaters einschränken würde.

Weiteren Regelungsbedarf sehen wir bei der freiwilligen Beratung, die aus unserer Sicht ausgebaut werden muss. Zudem weisen wir darauf hin, dass das Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag, einen diskriminierungsfreien Zugang zu reproduktionsmedizinischen Leistungen, unabhängig von medizinischer Indikation, Familienstand und sexueller Identität, zu gewährleisten, dringend umgesetzt werden muss.³ So werden alle Familien bereits in der Phase der Familiengründung gleichbehandelt.

3. Zu den Inhalten der Eckpunkte im Einzelnen

Im Folgenden geht das ZFF näher auf die einzelnen Eckpunkte der geplanten Reform ein. Allerdings ist dies nicht als abschließende Einschätzung aller einzelnen Vorschläge der Reform zu verstehen. In den Eckpunkten fehlt an einigen Stellen eine genaue Beschreibung der konkreten gesetzlichen Umsetzung.

3.1 Mutterschaft einer weiteren Frau und Eintrag der Elternschaft im Personenstandsregister

Laut den Eckpunkten soll neben der Frau, die das Kind gebiert, eine weitere Frau rechtliche Mutter eines Kindes werden können: Es soll die Frau, die mit der Frau, die das Kind gebiert, verheiratet ist, Mutter werden ebenso wie die Frau, die das Kind anerkennt, analog zu den Regelungen für Väter. Es wird klargestellt, dass auch künftig nur

² An dieser Stelle orientieren wir uns am Begriff trans*, ähnlich wie ihn auch der Bundesverband Trans* verwendet für Menschen, die sich z.B. als transgeschlechtlich, transident, transsexuell, transgender, genderqueer, trans*, trans, Crossdresser, trans* Frau, trans* Mann bezeichnen.

³ Vgl. ZFF-Bewertung zum Koalitionsvertrag (2021), https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/ZFF-zum-Koalitionsvertrag-2021_endg.pdf, S. 8.

zwei rechtliche Eltern bestimmt werden können, rechtliche Mehrelternschaft bleibt somit weiterhin ausgeschlossen.

Außerdem wird klargestellt, dass auch Personen mit Geschlechtseintrag „divers“, Personen ohne Geschlechtseintrag und Personen, die ihren Geschlechtseintrag geändert haben – also trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen –, als rechtliche Eltern in das Personenstandsregister eingetragen werden können, entsprechend den derzeit geltenden Regelungen des Abstammungsrechts.

Bewertung des ZFF

Das ZFF begrüßt den Vorschlag zur Einführung der rechtlichen Mutterschaft einer zweiten Frau per Ehe oder Anerkennung ausdrücklich. Jedes Kind hat ein Recht auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung, d. h., dass ihm verlässlich Eltern zugeordnet werden, die Verantwortung übernehmen. Wir werten es als einen entscheidenden Fortschritt für die rechtliche Gleichstellung von queeren Familien, insbesondere von lesbischen Müttern, dass diese Reform nun angegangen wird. Damit wären Zweimütter-Familien künftig nicht mehr auf ein langwieriges, kostspieliges und diskriminierendes Adoptionsverfahren angewiesen, das mit Rechtsunsicherheiten für alle Beteiligten einhergeht. Insbesondere auch für Kinder in Zweimütter-Familien sehen wir es als einen echten Fortschritt an, dass ihnen von Beginn an die zwei Menschen als rechtliche Eltern zugewiesen werden, die diese Rolle auch tatsächlich ausfüllen wollen.

Die Regelungen für trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen bedürfen aus unserer Sicht einer Klarstellung sowie weiterer Reformen. So wird in den Eckpunkten nicht geklärt, mit welchen Elternbezeichnungen und Vornamen der Eintrag ins Geburtenregister und in Geburtsurkunden erfolgt. Für uns ist dabei von enormer Bedeutung, dass die diskriminierende Praxis der Falschbezeichnung von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binäre Eltern in Geburtenregister und -urkunden ihrer Kinder beendet werden muss und die Eintragung im Identitätsgeschlecht und mit aktuellem Vornamen erfolgen sollte. Dringenden Reformbedarf sehen wir daher nicht nur für die zweite Elternstelle, sondern auch für die erste: Trans Männer, die ein Kind zur Welt bringen, sollten z.B. als Vater und mit aktuellem Vornamen in die Geburtsurkunde ihrer Kinder eingetragen werden können, nichtbinäre und intergeschlechtliche Menschen, die gebären, geschlechtsneutral als Elternteil, wenn sie das so wünschen. Wir kritisieren die derzeitige Praxis, dass Elternteile, die gebären, als Mutter und mit abgelegtem Vornamen eingetragen werden. Wir sind enttäuscht, dass die geplante Reform des Abstammungsrechts scheinbar an dieser diskriminierenden Regelung festhält.

Das ZFF kann das Festhalten an den binären Geschlechterkategorien nicht nachvollziehen. Eine gleichberechtigte Elternschaft muss sich in den Begrifflichkeiten im Abstammungsrecht widerspiegeln. Elternbezeichnungen auch jenseits binärer Geschlechterkategorien müssen Berücksichtigung finden und Hierarchien zwischen Elternteilen sollten vermieden werden (z.B. durch Begriffe wie „Mit-Mutter“) und stattdessen geschlechtsneutrale Elternbezeichnungen, wie erster und zweiter Elternteil, in Betracht gezogen werden.

Die Möglichkeiten frei von Diskriminierung zu leben, werden durch die Falscheintragung in die Geburtsurkunde bei trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Eltern im Alltag eindeutig verschlechtert. Die Geburtsurkunde des Kindes stellt nicht nur ein Beweismittel für die Eltern-Kind-Zusammengehörigkeit dar, sondern ist im weiteren Lebensverlauf ein zentrales Dokument, das Eltern brauchen, wenn sie bspw. auf den

Namen ihres Kindes ein Konto eröffnen oder ein Ausweisdokument für das Kind beantragen oder den Antrag auf Elterngeld einreichen möchten. Passen die Geburtsurkunde des Kindes und die elterlichen Dokumente nicht zusammen, kann der Nachweis der Elternschaft nur gelingen, wenn sich der Elternteil gezwungenermaßen als trans* bzw. nicht-binär outet.⁴

Zudem fehlen Regelungen, wenn Eltern ihren Geschlechtseintrag nach der Geburt des Kindes ändern: Hier sollte klargestellt werden, dass jedes Kind eine Geburtsurkunde mit den aktuellen Angaben der Eltern ausgestellt bekommen kann. Insgesamt werden Familienkonstellationen mit trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Eltern in den Eckpunkten kaum thematisiert, dabei sehen wir gerade auch hier Reformbedarf, um die Diskriminierung von queeren Eltern und ihren Kindern zu beenden.

Die vorliegenden Eckpunkte halten explizit am Zwei-Eltern-Prinzip fest und führen keine rechtliche Mehrelternschaft ein. Das ZFF setzt sich dafür ein, gelebte Familienrealitäten von Mehrelternkonstellationen anzuerkennen und abzusichern, etwa durch rechtliche Anpassungen im Sorge-, Umgangsrecht oder dem Unterhaltsrecht. Hier sehen wir in Kombination mit den geplanten Reformen im Kindschaftsrecht Fortschritte.⁵

3.2 Elternschaftsvereinbarungen

Laut den vorliegenden Eckpunkten soll die Möglichkeit einer sogenannten Elternschaftsvereinbarung bei gemeinsamem Kinderwunsch eingeführt werden. Dort soll vor Zeugung geregelt werden, wer neben der gebärenden Mutter rechtliches Elternteil des Kindes wird, ohne dass es eines weiteren Schrittes bedarf. Sie soll öffentlich beurkundet werden, bspw. beim Jugendamt oder Notar*innen. Die Elternschaftsvereinbarung soll dabei Vorrang vor anderen Bestimmungen haben, die Elternschaft nach Zeugung zuordnen (Ehe, Anerkennung oder gerichtliche Feststellung). Jede präkonzeptionelle Elternschaftsvereinbarung gilt für ein Kind, sie ist befristet für drei Jahre und erlischt, wenn in dieser Zeit kein Kind geboren wurde. Es ist allen Beteiligten jederzeit möglich, sie zu widerrufen, solange kein Kind gezeugt wurde. Ebenso ist es vor Zeugung möglich, sie im gemeinsamen Einverständnis aller Beteiligten aufzulösen.

Außerdem erfolgt automatisch eine Übermittlung der Daten des Samenspenders und der Geburtsmutter an das zum Spenderdatenregister auszubauende Samenspenderegister. Im Geburtenregister wird ein Hinweis auf die Elternschaftsvereinbarung aufgenommen, sodass Kinder auch im Nachhinein nachvollziehen können, ob sie durch Samenspende gezeugt wurden und Daten über ihre leibliche Abstammung im Spenderdatenregister zu finden sind.

Bewertung des ZFF

Das ZFF begrüßt die Möglichkeit beim Wunsch eine Familie zu gründen die Rechtssicherheit der Beteiligten durch präkonzeptionelle Einverständnis- oder Verzichtserklärungen herzustellen, insbesondere für den Fall der privaten Samenspende. Damit bekommen Kinder von Beginn an rechtssicher zwei rechtliche Eltern zugeordnet, auch in

⁴ Vgl. ZFF-Stellungnahme anlässlich des Entwurfs eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften (2023), https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/20231124_ZFF_SN_Selbstbestimmungsgesetz.pdf, S.10-12.

⁵ Siehe hierzu auch die Stellungnahme des ZFF zu den Eckpunkten des BMJ zur Reform des Kindschaftsrechts.

Konstellationen, die dies bisher nicht zuließen – dies dient aus unserer Sicht dem Kindeswohl und verhindert Streitigkeiten um die rechtliche Zuordnung.⁶

Heute bestehen in unterschiedlichen Konstellationen für Beteiligte Unsicherheiten: Beispielsweise kann ein privater Samenspender nicht rechtssicher ausschließen, dass er per gerichtlicher Feststellung nicht doch als rechtlicher Vater bestimmt und somit auch unterhaltspflichtig wird. Ebenso kann die Partnerin oder der Partner der Gebärenden nicht rechtssicher ausschließen, dass der private Samenspender nicht anders als verabredet seine rechtliche Vaterschaft als leiblicher Vater geltend macht und so eine Anerkennung durch den Partner bzw. Adoption durch die Partnerin erschwert bzw. verunmöglicht. Auch die gebärende Mutter muss sich darauf verlassen, dass ihr Partner das Kind tatsächlich anerkennt bzw. die Partnerin nach heutiger Rechtslage den Adoptionsantrag stellt. Diese Probleme werden durch die vorgesehene Elternschaftsvereinbarung gelöst.

Darüber hinaus bewerten wir die Ausweitung des Samenspenderregisters zu einem Spenderdatenregister, das auch private Samenspenden umfasst, als positiv. So wird auch Kindern aus privater Samenspende das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung gewährt (mehr dazu siehe 3.7.) und sie werden in dieser Hinsicht mit Kindern, die aus medizinisch-assistierter Samenspende entstehen, gleichgestellt.

Die Kosten für den bürokratischen Aufwand der Eintragung ins Spenderdatenregister und der notariellen Beurkundung der Elternschaftsvereinbarung müssen verhältnismäßig und angemessen sein, damit sie auch für alle niedrigschwellig zugänglich ist.

3.3 Erleichterung der Erlangung der rechtlichen Vaterschaft für den leiblichen Vater

Leibliche Väter sollen laut den Eckpunkten leichter auch die rechtliche Vaterschaft erlangen können. Wenn noch kein rechtlicher zweiter Elternteil existiert, bedeutet dies: Wenn ein leiblicher Vater gerichtlich seine Vaterschaft feststellen lässt, soll dies solange das Verfahren dauert dazu führen, dass niemand anderes mit Zustimmung der Mutter die Elternschaft anerkennen kann („Sperrwirkung eines anhängigen Feststellungsverfahrens“) – außer der mit Zustimmung der Mutter anerkennende Vater, kann nachweisen, dass er tatsächlich der leibliche Vater ist.

Wenn bereits ein zweiter rechtlicher Elternteil bestimmt wurde, soll es für leibliche Väter leichter werden, dies anzufechten. Bislang führt eine sozial-familiäre Beziehung zwischen Kind und rechlichem (aber nicht-leiblichen) Elternteil zum Ausschluss der Anfechtung durch einen Dritten (leiblicher Vater). Künftig soll eine Interessensabwägung stattfinden, die prüft, ob das Anfechtungsinteresse oder das Interesse am Fortbestand der bisherigen Elternschaft überwiegt und die den individuellen Einzelfall mit seinen Umständen betrachtet („Interessensabwägung bei festgestellter sozial-familiärer Beziehung“). Auch das Kindeswohl soll mit in Erwägung gezogen werden. Im Zweifel soll die Aufrechterhaltung der sozial-familiären Beziehung des rechtlichen Elternteils überwiegen.

In den Fällen, in denen die Mutter mit einer anderen Person als dem leiblichen Vater verheiratet ist, soll es möglich sein, die rechtliche Zuordnung im Einverständnis zwischen allen drei Beteiligten einfach zu korrigieren. Rechtlicher Vater wird dann der

⁶ Zu den im Exkurs erwähnten Regelungen in Bezug auf Sorge- und Umgangsrecht siehe die Stellungnahme des ZFF zu den Eckpunkten des BMJ zur Reform des Kindschaftsrechts

leibliche Vater, auch wenn jemand anderes mit der Mutter verheiratet ist („Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmung auch des Ehegatten der Mutter“). Derzeit kann der leibliche Vater die Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter und ihres Ehemanns nur anerkennen, wenn vor der Geburt bereits ein Scheidungsverfahren eingeleitet wurde. Alternativ blieb der Weg über die Vaterschaftsanfechtung.

Bewertung des ZFF

Das ZFF begrüßt, dass die Möglichkeit der Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmung auch des Ehegatten der Mutter, nun nicht mehr in Abhängigkeit zu einem Scheidungsverfahren stehen soll. Dies vermeidet zeit- und kostenintensive gerichtliche Verfahren. Hier werden dem Kind die rechtlichen Eltern zugeordnet, die diese Rolle im gegenseitigen Einvernehmen auch übernehmen wollen. Welche Rolle der Ehegatte der Mutter im Leben des Kindes übernehmen kann und will, stellt sich in einigen Konstellationen aus unserer Sicht trotzdem, ist aber nicht im Rahmen des Abstammungsrechts zu lösen, sondern beispielsweise des Sorge- und Umgangsrechts.⁷

Die Frage, wer neben der Geburtsmutter rechtlicher Elternteil eines Kindes sein soll, hängt aus Sicht des ZFF entscheidend davon ab, welche Lösung dem Kindeswohl am meisten dient. Diese Perspektive sollte bei der Frage, welche Rechte leibliche Väter erhalten, im Vordergrund stehen. So ist es für das Kindeswohl entscheidend, dass dem Kind rechtliche Eltern zugeordnet werden, die mit ihm eine sozial-familiäre Bindung leben und die Verantwortung und Sorge für es übernehmen. Des Weiteren ist u.a. wichtig, dass das Kind die Möglichkeit hat, eine Beziehung zu seinen leiblichen Eltern zu pflegen, wenn es den Wunsch dazu hat und außer es sprechen gute Gründe dagegen – dies gilt für uns ganz unabhängig davon, ob der leibliche Vater tatsächlich auch rechtlicher Vater ist und geht damit weit über den Rahmen des Abstammungsrechts hinaus. So haben leibliche Väter bereits heute Umgangsrechte, die ihnen ermöglichen, das Kind in seinem Aufwachsen zu begleiten.

Aus unserer Sicht wird dieser Kindeswohlorientierung in den Eckpunkten bisher noch zu wenig Rechnung getragen: So wird das Kindeswohl bei der Interessensabwägung bei festgestellter sozial-familiärer Beziehung nur als weiterer Faktor der Entscheidung genannt, nicht als entscheidender. Und auch bei der Sperrwirkung eines anhängigen Feststellungsverfahrens ist die Frage zu klären, welche Wirkung dies für das Kind hat. Zudem ist anzuraten, dass das Kind und seine Wünsche und Interessen hierzu als zentrale Entscheidungskriterien berücksichtigt werden. Insgesamt kommt es für uns hier auf die konkrete gesetzliche Ausgestaltung und Umsetzung an.

3.4 Anfechtung der Elternschaft

Die Modalitäten, unter denen die rechtliche Elternschaft des zweiten Elternteils vom rechtlichen Vater/der rechtlichen Mutter, der Geburtsmutter, dem Kind oder einem mutmaßlichen leiblichen Vater angefochten werden kann, sollen laut der Eckpunkte angepasst werden.

So soll die Anfechtungsfrist von zwei auf ein Jahr verkürzt werden. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem die jeweilige Person davon erfährt, dass es Grund für Zweifel

⁷ Siehe hierzu auch die Ausweitung des „kleinen Sorgerechts“ in den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Kindschaftsrechts: Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht (2024) und der Stellungnahme des ZFF zu diesen.

an der Abstammung gibt. Eine Ausnahme gilt für junge Anfechtungsberechtigte, für sie soll die Frist frühestens mit 21 Jahren enden.

Eine Anfechtung soll weiter grundsätzlich erfolgreich sein, wenn der rechtliche Elternteil nicht der leibliche Vater des Kindes ist. Dies soll allerdings nicht gelten, wenn eine Elternschaftsvereinbarung existiert oder der rechtliche Elternteil einer medizinisch-assistierte Befruchtung der Geburtsmutter mit heterologem Samen (also „Fremdsamen“) zugestimmt hat. Die Anfechtung ist allerdings möglich, wenn z.B. die Elternschaftsvereinbarung nicht notariell beurkundet wurde oder der Samenspender ein anderer ist, als vereinbart.

Die sozial-familiäre Beziehung zum rechtlichen Vater spielt derzeit bei der Anfechtung durch den leiblichen Vater eine entscheidende Rolle und soll nun reformiert werden (siehe 3.4). Zudem sollen Familiengerichte künftig auch bei Anfechtung durch die Geburtsmutter oder das Kind eine Interessensabwägung zwischen dem Interesse der*des Anfechtenden und dem Erhalt der sozial-familiären Beziehung treffen. Die Anfechtung durch den rechtlichen Vater ist davon ausgenommen.

Für die Anfechtung der Mutterschaft der Mutter, die das Kind nicht geboren hat, sollen die gleichen Regeln gelten wie für die Anfechtung der Vaterschaft.

Familiengerichte sollen bei Kindeswohlgefährdung ein Anfechtungsverfahren aussetzen können.

Bewertung des ZFF

Wir begrüßen die Möglichkeit, dass Familiengerichte bei Kindeswohlgefährdung ein Anfechtungsverfahren aussetzen können. Wir bewerten es als positiv, dass die Verbindlichkeit von präkonzeptionellen Elternschaftsvereinbarungen gestärkt wird, indem hier Anfechtung ausgeschlossen wird. Auch die Ausnahme für junge und minderjährige Anfechtungsberechtigte, nach der die Frist zur Anfechtung nicht vor ihrem 21. Geburtstag endet, sehen wir als einen richtigen Schritt, da so die Interessen von jungen Menschen geschützt werden, die in diesem Alter oft nicht über die nötigen Möglichkeiten verfügen, ihre Rechte auszuüben.

Dass die sozial-familiäre Beziehung zum rechtlichen Vater auch bei Anfechtung durch die Geburtsmutter und das Kind eine Rolle spielen soll, können wir nicht abschließend beurteilen, da dies aus unserer Sicht von der konkreten Ausgestaltung abhängt. Für das ZFF muss eindeutig sein, dass das Kindeswohl dabei immer im Zentrum steht.

3.5 Erklärung des Nichtbestehens der Elternschaft des Ehegatten der Geburtsmutter

Vater (und nach Reform auch Mutter) ist, wer mit der gebärenden Person zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet ist – von diesem Grundsatz abzuweichen, soll nun leichter möglich werden. Wenn die Ehepartner*innen sich einig sind, sollen sie vor dem Standesamt erklären können, dass der Ehemann bzw. die Ehefrau nicht rechtlicher Elternteil ist. Hierfür gilt eine Frist von acht Wochen nach Geburt des Kindes. Das Ehepaar muss dafür den Nachweis erbringen, dass der*die Ehepartner*in tatsächlich nicht leiblicher Elternteil ist. Außerdem wird geprüft, dass keine Elternschaftsvereinbarung und keine Einwilligung in medizinisch-assistierte künstliche Befruchtung mit heterologer Samenspende vorliegt. Bisher war hierfür ein Anfechtungsverfahren notwendig.

Bewertung des ZFF

Diesen Reformvorschlag werten wir als sinnvolle Vereinfachung. Es erspart den Betroffenen, die im Einvernehmen sind, den Gang vors Gericht.

3.6 Bekämpfung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft und der Mutterschaft sowie von missbräuchlichen Elternschaftsvereinbarungen

In den Eckpunkten wird auf ein gesondertes Gesetzgebungsverfahren hingewiesen, das missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen zur Erlangung der Staatsbürgerschaft bzw. des Aufenthaltsrechts bekämpfen und auf die geplanten Mutterschaftsanerkennungen und Elternschaftsvereinbarungen erweitert werden soll.

Bewertung des ZFF

Missbräuchliche Anerkennungen von Vaterschaften sind bereits heute im §1597a BGB in Verbindung mit § 85a AufenthG verboten. Die behördliche Vaterschaftsanfechtung zum gleichen Zweck wurde bereits 2013 als verfassungswidrig erklärt. Als ZFF hegen wir Zweifel, dass hier Regelungsbedarf besteht. Wir melden die Sorge an, dass mit einem solchen Vorhaben rassistische Ressentiments weiter geschürt werden und bestimmte Elternkonstellationen noch weiter unter Generalverdacht geraten, als es bereits heute mit den erwähnten Regelungen der Fall ist.

3.7 Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung

Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung soll durch verschiedene Regelungen gestärkt werden (siehe bereits Abschnitt 3.2). Insbesondere soll ein „statusunabhängiges Feststellungsverfahren“ eingeführt werden. Nach heutiger Rechtslage bieten sich für Kinder folgende Möglichkeiten der Feststellung des leiblichen Vaters: Das Kind kann von seinem rechtlichen Vater einfordern, dass genetisch festgestellt wird, ob er der leibliche Vater ist. Allerdings gilt dieser Anspruch nur gegenüber dem bestehenden rechtlichen Vater, nicht für einen mutmaßlichen leiblichen Vater, der kein rechtlicher ist. In diesem Fall ist ein Kind darauf verwiesen, die Vaterschaft seines bisherigen rechtlichen Vaters anzufechten und im nächsten Schritt die Vaterschaft eines leiblichen Vaters gerichtlich feststellen zu lassen. Bestätigt sich die Vermutung, wird dieser nun rechtlicher Vater des Kindes. Das Kind kann außerdem gerichtlich die Vaterschaft seines leiblichen Vaters feststellen lassen, wenn es bisher keinen rechtlichen Vater gibt. Auch in diesem Fall ist der leibliche Vater danach auch rechtlicher Vater. Nach der in den Eckpunkten vorgeschlagenen Reform soll das Kind auch feststellen lassen können, ob ein mutmaßlicher leiblicher Vater dies tatsächlich ist, ohne dafür die rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung in Frage stellen zu müssen.

Bewertung des ZFF

Eine gute und schützenswerte sozial-familiäre Beziehung zum rechtlichen Vater oder der rechtlichen Mutter, der*die nicht der*die leibliche ist, schließt keineswegs aus, dass sich Kinder nicht die Frage nach ihrer genetischen Herkunft stellen. Es ist daher wichtig, dass dies nicht in Widerspruch miteinander gerät, um einerseits die sozial-familiäre Beziehung zu schützen und andererseits das Recht des Kindes auf Kenntnis über die eigene leibliche Abstammung zu gewährleisten. Wir begrüßen daher die Einführung eines statusunabhängigen Feststellungsverfahrens zur Feststellung der leiblichen Elternschaft.

3.8 Sonstige Punkte

Es wird unter anderem angekündigt, dass verheiratete Mütter Kinder, die vor der geplanten Reform und nach Einführung der „Ehe für Alle“ in Zweimütter-Familien geboren wurden, anerkennen können und so rechtliche Mutter werden, wenn eine Adoption noch nicht stattgefunden hat.

Bewertung des ZFF

Wir befürworten die vereinfachte Anerkennung der nicht gebärenden Mutter als rechtlicher Elternteil bei verheirateten Müttern mit Kindern, die vor der Reform geboren wurden. Allerdings tun sich für das ZFF Leerstellen auf, z.B. zur Frage, welche Möglichkeiten der Anerkennung unverheiratete Frauenpaare, die vor der Reform Mütter geworden sind, haben. Sie sollen verheirateten Paaren bei der vereinfachten Anerkennung gleichgestellt werden. Außerdem sollte ermöglicht werden, dass die Anerkennung der rechtlichen Elternschaft auch rückwirkend zum Zeitpunkt der Geburt für all die Eltern gilt, die dies bereits vor der Reform angestrebt haben, beispielsweise durch ein Adoptionsverfahren.

4. Weiterer gesetzlicher Änderungsbedarf

4.1 Gleichberechtigter Zugang zu medizinisch assistierter Reproduktion

Das ZFF hat ausdrücklich den im Koalitionsvertrag postulierten diskriminierungsfreien Zugang zu reproduktionsmedizinischen Leistungen, die unabhängig von medizinischer Indikation, Familienstand und sexueller Identität förderfähig sein sollen, gelobt und erwartet eine rasche Umsetzung.⁸ Der Zugang zu reproduktionsmedizinischen Leistungen ist bislang im ärztlichen Berufsrecht geregelt und unterscheidet sich je nach Bundesland. Die uneinheitlichen Regelungen führen zu Rechtsunsicherheiten bei Patient*innen und Ärzt*innen und führen zu einem ungleichen Zugang von z. B. Frauenpaaren. Gleichzeitig werden die Kosten für reproduktionsmedizinische Leistungen bislang nur ersetzt, wenn Eizelle und Samen von Ehegatt*innen verwendet werden, d. h. nur bei Verheirateten und bei einer homologen Insemination. Daher sollten ein uneingeschränkter Zugang und die Kostenübernahme zu reproduktionsmedizinischen Leistungen, insbesondere der heterologen Insemination, für gleich- und verschiedengeschlechtliche Paare (unabhängig vom Ehe-Status), aber auch für alleinstehende Frauen möglich gemacht werden.

4.2 Beratung

Familiengründungen mithilfe von Spendersamen oder künstlicher Befruchtung können unabhängig von der konkreten Konstellation der Beteiligten mit erheblichen Unsicherheiten einhergehen. Vor diesem Hintergrund spricht sich das ZFF für einen deutlichen Ausbau freiwilliger Beratungsangebote aus. Diese können zur Beratung rund um die Geburt des Kindes, bei rechtlichen Fragen oder auch als Erziehungs- und Familienberatung zur Verfügung stehen und Hilfe und Begleitung bieten. Insbesondere bei Schließung von Elternschaftsvereinbarungen sehen wir Beratungsbedarf, der niedrigschwellig gewährleistet werden muss.

⁸ Vgl. ZFF-Bewertung zum Koalitionsvertrag (2021), https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/ZFF-zum-Koalitionsvertrag-2021_endg.pdf, S. 8.